

Deutsche Vulkanologische Gesellschaft e.V.
Brauerstraße 5, 56743 Mendig, Tel.: 02652 / 4242



E-Mail: dyg@vulkane.de

Internet: www.vulkane.de

DVG, Brauerstr. 5, 56743 Mendig

Satzung

Deutsche Vulkanologische Gesellschaft e. V.
(gegründet 11.05.1987)

vom 06.11.2009

Ehrevorsitzender:

Prof. Dr. Hans-Ulrich Schmincke

Vorstand:

Landrat a. D. Albert Berg-Winters (Vorsitz.), Prof. Dr. Wilhelm Meyer, Wolfgang Kostka, Jochen Siewert, Gerold Beckmann, Dr. Peter Bitschene, Torsten Lamberz, Heinz Lempertz, Walter Müller, Dr. Volker Reppke, Dr. Karl-Heinz Schumacher, Prof. Dr. Lothar Viereck-Götte, Bernd Winkler

Bankverbindungen:

Volksbank RheinAhrEifel, BLZ 577 615 91, Konto-Nr. 101 23 70 00

Kreissparkasse Mayen, BLZ 576 500 10, Konto-Nr. 160 027 272

Spendenbescheinigungen werden bei Vermerk „Spende DVG“ gerne ausgestellt.

Satzung
der
Deutschen Vulkanologischen Gesellschaft e.V. Mendig

§ 1
Name, Sitz, Rechtsform

Der Verein führt den Namen **”Deutsche Vulkanologische Gesellschaft e.V.”**, im folgenden DVG genannt. Er ist am 11.05.1987 unter dem Namen **”Deutsches Vulkan-Museum Mendig”** in Mendig gegründet worden, hat seinen Sitz in Mendig und ist unter VR 11445 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz eingetragen. Die DVG ist Mitglied im RVDL e.V.

§ 2
Vereinszweck

Zweck des Vereins ist es,

- in Mendig das Deutsche Vulkan-Museum aufzubauen und zu führen,
- Verständnis für die Entstehung sowie die vulkanologische, landschaftsge-
schichtliche und umweltprägende Bedeutung der jungen Vulkanfelder der
Eifel, insbesondere im Laacher See Gebiet sowie der Geschichte ihrer
Nutzung und Erforschung zu wecken und zu fördern,
- innerhalb der Fachsektion Vulkan Vogelsberg, die wissenschaftliche und
kulturhistorische Entwicklung der Vulkanregion Vogelsberg zu fördern
- die Erhaltung der Vulkane und der natürlichen und künstlichen Aufschlüsse
als Zeugen der andauernden Dynamik der Erde in Mitteleuropa, sowie der
industriegeschichtlichen Entwicklung nachhaltig zu unterstützen und zu be-
gleiten,
- ein allgemeines Forum für Vulkaninteressierte im deutschsprachigen Raum
zu entwickeln und durch Exkursionen, Veröffentlichungen und andere Akti-
vitäten zu vertiefen,
- den internationalen, insbesondere europäischen Erfahrungsaustausch über
Vulkangebiete und vulkanische Vorgänge zu pflegen und auszubauen,
- Einflussnahme auf die Gestaltung der heimatlichen Umwelt unter Berücksich-
tigung derjenigen Werte, die in den Denkmälern der Kultur, der Geschichte
und der Landschaft enthalten sind.
- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaft-
liche Zwecke.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Den Organen des Vereins werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer angemessenen pauschalen Aufwandsentschädigung nach steuerrechtlichen Vorgaben und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig, sofern es die haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins zulassen. Hierüber befindet der Vorstand des Vereins.

§ 4 Mitglieder

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

§ 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

Der Eintritt in den Verein ist schriftlich zu beantragen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Der Austritt ist nur zum Schluss des Kalenderjahres möglich. Er ist schriftlich zu erklären. Der Austretende haftet für etwaige rückständige Beiträge.

Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied ausschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

§ 6 Mitgliederbeiträge

Jedes Mitglied verpflichtet sich, einen Jahresbeitrag auf eines der Konten des Vereins einzuzahlen.

Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über

1. alle den Verein betreffenden Angelegenheiten,
2. die Wahl des Vorstandes und dessen Entlastung,
3. die Abberufung des Vorstandes,
4. den Ausschluss von Mitgliedern aus wichtigem Grund,
5. die Änderung der Satzung,
6. die Auflösung des Vereins.

§ 9 Verfahren bei Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies ein Viertel der Vereinsmitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Angelegenheit beantragt.

Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied, hat die Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen durch persönliche Einladung mittels Brief einzuberufen.

Hierbei teilt er die vom Vorstand zusammengestellte Tagesordnung mit.

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung.

Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Bei Stimmgleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen. Zu einer Satzungsänderung sowie zum Ausschluss eines Mitgliedes aus wichtigem Grund ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten erschienenen Mitglieder erforderlich

Bei Errechnung der Stimmenmehrheit zählen Stimmenthaltungen nicht mit. Über die Form der Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Wahlen müssen durch Stimmzettel erfolgen, wenn dies mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder beantragt.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in die insbesondere alle Beschlüsse aufgenommen werden, die von zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben wird. Sie ist allen Mitgliedern zu übersenden.

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, dem Geschäftsführer, dem Schatzmeister und bis zu 9 Beisitzern, darunter der „Sprecher der DVG“, der „Sekretär der DVG“ und je ein Vertreter einer Fachsektion der DVG.

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende, der Stellvertreter, der Geschäftsführer und der Schatzmeister.

Der Vorsitzende vertritt den Verein gemeinsam mit dem Stellvertreter oder dem Geschäftsführer oder dem Schatzmeister.

§ 11 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt.
Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte und leitet den Verein.

Er ist ermächtigt, im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung alle Rechtsgeschäfte gegenüber Dritten für den Verein vorzunehmen.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Vereinsmitglieder, wobei die am Erscheinen verhinderten Mitglieder schriftlich abstimmen können.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den RVDL e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Mendig, den 06.11.2009